

Antrag Nr.
DPOIG

(mit Kürzel der Mitgliedsgewerkschaft inkl. lfd. Nummer und Dateiert. Bsp.: BDZ1.doc)

Antrag an den Gewerkschaftstag 2017 des dbb beamtenbund und tarifunion

Antragsteller: Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOIG)

Antragbetreff: § 3b EStG

Der Gewerkschaftstag möge beschließen:

Die in § 3b EStG geregelte Steuerfreiheit der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) muss so gestaltet werden, dass keine Steuerpflicht ausgelöst wird.

Begründung:

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG ist die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerfrei, wenn sie ihrer Höhe nach unter 25 % des Stundenlohnes liegt. Dabei wird nach Zeiten differenziert: Bei Arbeit von 20.00 Uhr bis 0.00 Uhr sowie zwischen 4.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind 25 % des Stundensatzes noch als steuerfrei zu behandeln. Für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr erhöht sich der Zuschlagssatz auf 40 %.

Diese Regelung mit 25 % des Stundensatzes kann bei niedrigeren Einkommen im Beamten- und Tarifbereich dazu führen, dass eine Steuerpflicht begründet wird.

Die gewerkschaftliche Forderung einer Erhöhung des Nachtarbeitsstundensatzes beim DUZ auf 5 Euro wurde von einigen Dienstherrn aufgegriffen. Diese Erhöhung soll beispielsweise in Bayern schrittweise bis 2021 abgeschlossen sein

Durch den Steuerabzug wird die besondere Arbeitsbelastung der Arbeitnehmer zu wenig honoriert und die Erhöhung der Zulage konterkariert. Außerdem führt dieser komplizierte Steuerberechnungssatz bei den Abrechnungsstellen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

Beschluss: angenommen – abgelehnt – Arbeitsmaterial